

# TEXT (TEIL B)

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1 BauGB

DIE IN § 4 (3) BauNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1 BauGB

STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN MIT IHREN ZUFahrTEN SOWIE BAULICHE ANLAGEN UNTERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE, DURCH DIE DAS GRUNDSTÜCK LEDIGLICH UNTERBAUT WIRD, SIND BIS ZU EINER GRZ VON INSGESAMT 0,4 IN ADDITION MIT DEM HAUPTBAUKÖRPER ZULÄSSIG GEMÄSS § 19 (4) BauNVO.

## 3. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) 4 BauGB

GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND INNERHALB EINES 5,00 m BREITEN STREIFENS HINTER DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE UNZULÄSSIG.

## 4. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) 6 BauGB

ES SIND MAX. ZWEI WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

## 5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) 10 BauGB

AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON HOCHBAUTEN UNZULÄSSIG. BEWUCHS IST NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME.

## 6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) 20 BauGB

DIE MIT BUCHSTABEN K FESTGESETZTE FLÄCHE IST ALS KNICKSCHUTZSTREIFEN ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. BAULICHE ANLAGEN, ABLAGERUNGEN, VERSIEGELUNGEN, STÄNDIGES BETRETEN UND BEFAHREN SOWIE BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

DAS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER IST EINER VERSICKERUNG AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUZUFÜHREN. AUSNAHMSWEISE KANN BEI NACHGEWIESENEN SCHLECHTEN SICKEREIGENSCHAFTEN DES BODENS AN DIE KANALISATION ANGESCHLOSSEN WERDEN.



DIE MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTE FLÄCHE IST DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN. DIE FLÄCHE IST MIT EINEM MIND. 1,20 m HOHEN EINFACHEN WEIDEZAUN EINZUFRIEDEN. ENTLANG DER GRABENBÖSCHUNG SIND ZUSÄTZLICH ZU DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUMEN GRUPPENWEISE SCHWARZERLEN ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.

## 7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

GEM. § 9 (1) 25a+b BauGB

FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME ZU WÄHLEN. JE BAUM IST EINE MIND. 9 qm GROSSE, VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VORZUSEHEN.



DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,00 m HOHEN, IM FUSS 2,50 m UND IN DER KRONE 1,50 m BREITEN WALL ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (s. DARSTELLUNG).



AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND GRUPPENWEISE HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ANZULEGEN, SO DASS EIN LÜCKIGER GEHÖLZSAUM MIT HOHEM BAUMANTEIL ENTSTEHT.



AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE FREIWACHSENDE HECKE AUS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ANZULEGEN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSBEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

## 8. HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

DIE FESTGESETZTE MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE BEZIEHT SICH AUF DAS MITTLERE GEWACHSENE GELÄNDENIVEAU IM BEREICH DER JEWEILS FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE.

## 9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB I.V. MIT § 92 LBO HAUPTBAUKÖRPER

### DÄCHER

ZULÄSSIG SIND GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30-40 GRAD. DIE NEIGUNGSFLÄCHEN DER DÄCHER SIND IM GLEICHEN WINKEL AUSZUBILDEN.

### GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN FARBE UND MATERIALIEN WIE DER ZUGEHÖRIGE HAUPTBAUKÖRPER AUSZUFÜHREN. FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

	ALLGEMEINES WOHNGBIET
	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	HÖCHSTZULÄSSIGE FIRSHÖHE

### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE

### VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB

	SICHTFLÄCHEN
--	--------------

### VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	FUSSWEG

### FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

§ 9 (1) 12, 14 BauGB

	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER
	REGENRÜCKHALTEBECKEN

### GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB

	GRÜNFLÄCHE
	PRIVATE GÄRTEN
	PRIVATE PFLANZSTREIFEN

### WASSERFLÄCHEN

§ 9 (1) 16 BauGB

	LÜTJENSEE
--	-----------

### MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
	ENTWICKLUNGSMASSNAHME
	KNICKSCHUTZSTREIFEN

### FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

§ 9 (1) 25a+b BauGB

	ERHALT VON STRÄUCHERN
	FLÄCHEN ZUM ERHALT VON KNICKS
	ANPFLANZEN VON KNICKS
	ERHALT VON EINZELBÄUMEN
	ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN
	FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG SOWIE VON GEWÄSSERN
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG
	BEPFLANZUNGSMASSNAHME

### SONSTIGE PLANZEICHEN

	LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN VER- U. ENTSORGUNGSTRÄGER	§ 9 (1) 21 BauGB
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN -MÜLLSAMMELPLATZ-	§ 9 (1) 22 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
	VERMASSUNG (IN METERN)	

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GEM. § 18 LNatSchG
	BIOTOP GEM. § 15a LNatSchG
	KNICKS, GEM. § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND
	BURG LÜTJENSEE, UNTER DENKMALSCHUTZ GEM. § 5 DSchG
	GEWÄSSER GEM. § 1 WHG, z.T. VERROHRT

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	NUTZUNGSABGRENZUNG
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	LAGE DER SCHNITTDARSTELLUNGEN
	SONSTIGE BÄUME

# DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1 : 100

ANGABEN IN METERN

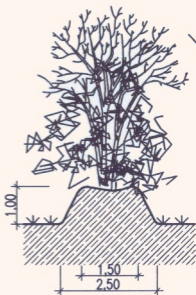
## KNICKAUFBAU

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL  
AUS HUMOSEM BODEN.

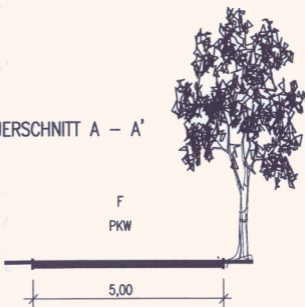
HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGE-  
BENEN ANTEILEN:

STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %),  
HAINBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER  
HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL  
JEWEILS (5 %), WEISSDORN, HUNDSROSE  
UND ROTER HARTRIEGEL JEWEILS (10 %),  
HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20 %).

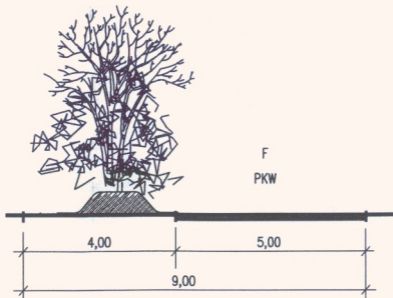
BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZ-  
ABSTAND VON 1,5 m AUF LÜCKE DURCHFÜHREN.



## STRASSENQUERSCHNITT A - A'



## STRASSENQUERSCHNITT B - B'



## HINWEISE

BEI OBERFLÄCHENWASSERVERSICKERUNG IST DIE ABWASSERSATZUNG ZU BEACHTEN UND GGF. ZU ÄNDERN.

## EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

### KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS WIRD NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS VORGENOMMEN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTS-ELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

KNICKDURCHBRÜCHE SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES ZU BEANTRAGEN.

DIE FLÄCHE DER KNICKSCHUTZSTREIFEN IST IN DEN ERSTEN DREI JAHREN FÜR DEN NÄHRSTOFFENTZUG ZWEIMAL JÄHRLICH ZU MÄHEN, DANACH IST JEWEILS IM HERBST JEDEN JAHRES ZU MÄHEN.

## MASSNAHMENFLÄCHE



AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SOLLTEN DIE GEWÄSSERNAHEN FLÄCHEN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IN DEN ERSTEN FÜNF JAHREN ZWEIMAL JÄHRLICH MIT ABRÄUMUNG DES MÄHGUTES GEMÄHT WERDEN, DANACH SOLLTE SIE SICH SELBST ÜBERLASSEN WERDEN. IN ZEITRÄUMEN VON 8-12 JAHREN KANN AUFTRETENDE VERBUSCHUNG ZURÜCKGESCHNITTEN UND DIE FLÄCHE EINMAL MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES GEMÄHT WERDEN.

## ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

DAS IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME KANN MIT STIELEICHEN, ROTBUCHEN, FELDAHORN O.Ä. ARTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 12-14 cm (GEMESSEN IN 1,20 m HÖHE) ERFÜLLT WERDEN.

## SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

DACHFLÄCHENWASSER IM BEREICH DER NEUEN GRUNDSTÜCKE KANN DURCH SICKERSCHÄCHTE (GENEHMIGUNGSPFLICHTIG BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE) ODER FLACHE MULDEN (GENEHMIGUNGSFREI) VERSICKERT WERDEN.

TAUSALZE ODER TAUSALZHALTIGE MITTEL, DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

## VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHEN

DIE VEGETATIONSFÄHIGEN FLÄCHEN/BAUMSCHEIBEN SIND GEGEN ÜBERFAHREN VON FAHRZEUGEN ZU SICHERN. EINE GENÜGEND MÄCHTIGE HUMUSSCHICHT MIT NATÜRLICHEM UNTERBODEN MUSS VORHANDEN SEIN. AUF BODENDECKER O.Ä. IST IM BEREICH DIESER FLÄCHEN ZU VERZICHTEN.

# VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.09.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 28.11.1995 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB WURDE AM 27.08.1996 DURCHGEFÜHRT.
3. DIE VON DER PLANUNG BEROHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 23.10.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.05.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.09.1998 BIS ZUM 15.10.1998 JEWEILS AM MO., DI., DO., UND FR. VON 8.30 BIS 12.30 UHR, DI. VON 14.30 BIS 18.30 UHR UND DO. VON 14.30 BIS 16.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01.09.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.

LÖTJENSEE, 12.3.10.00



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 05.09.2000 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

BAD OLDESLOE, 13. Okt. 2000



*[Signature]*  
ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.02.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 23.02.1999/22.08.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

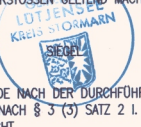
LÖTJENSEE, 23.10.00



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 26.05.1999 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 29.07.1999 AZ.: 60/22-62.045 (3-1) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVERSTÖßEN GELTEND MACHT.

LÖTJENSEE, 23.10.00



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

10. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEÄNDERT. ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 (3) SATZ 2 I. V. m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHGEFÜHRT. ES WURDEN KEINE ANREGUNGEN VORGEBRACHT.

11. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 24.10.2000 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ERNEUT ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 11.12.2000 AZ.: 60/22-62.045(3-1) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVERSTÖßEN GELTEND MACHT.

LÖTJENSEE, 09.2.01



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANT ZU MACHEN.

LÖTJENSEE, 09.2.01



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

13. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 13.02.2001 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 14.02.2001 IN KRAFT GETRETEN.

LÖTJENSEE, 14.2.01



BÜRGERMEISTER  
*[Signature]*

# PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBYBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.02.1999/22.08.2000 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 1. ÄND. UND ERG. FÜR DAS GEBIET:

ÖSTLICH DER HAMBURGER STRASSE (L 92) UND NORDÖSTLICH DER ALTEN DORFSTRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

# GEMEINDE LÜTJENSEE

KREIS STORMARN



# BEBAUUNGSPLAN NR. 3

## 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

MASSTAB 1 : 1.000



PLANSTAND: 2. SATZUNGS AUSFERTIGUNG  
BEARBEITUNG: MP/ms

PLANVERFASSER:

## PLANLABOR

ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - LANDSCHAFT

DIPL. ING. DETLEV STOLZENBERG  
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST. JÜRGEN-RING 34 23564 L O B E C K  
TEL. 0451 - 55 0 95 FAX 55 0 96